



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE Kreditübertragungsausschuss

Vorsitzende

DR. KERÉMI BEÁTA Dozentin

SEMMELWEIS UNIVERSITÄT
FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE
Kreditübertragungsausschuss

66740-2/FOFTO/2025

Betreff: Äquivalenzregister zur Anerkennung von Kreditpunkten

BESCHLUSS

Die Studierenden des V. Jahrgangs der Semmelweis Universität, Fakultät für Zahnheilkunde (im Folgenden: Studierende), schließen ihr Studium im Studienjahr 2025 gemäß dem Curriculum 2024/25 ab. Aufgrund der vorherigen Musterstudienpläne, der Curricula 2008/2009, 2011/12, 2013/14, 2014/15, 2015/16, 2017/18, 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24 (im Folgenden: frühere Musterstudienpläne) und des Curriculums 2024/25 werden die angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer wegen der Änderung des Curriculums gemäß dem im untenstehenden Beschluss angenommenen Äquivalenzregister zur Anerkennung von Kreditpunkten in allen drei Ausbildungssprachen (*Anlage 1 - ungarische Äquivalenztabelle, Anlage 2 - englische Äquivalenztabelle, Anlage 3 - deutsche Äquivalenztabelle*) anerkannt.

In dem Dokument zur Registrierung und Übergabe- / Empfangsbestätigung des Diploms / Diplomzusatzes / Ehrendiploms und in dem Diplomzusatz der Studierenden, die das Diplom im Studienjahr 2025 erwerben, wird dementsprechend die folgende hervorgehobene Eintragung vermerkt:

„Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer der früheren Musterstudienpläne 2008/2009, 2011/12, 2013/14, 2014/15, 2015/16, 2017/18, 2019/20, 2020/21, 2021/22, 2022/23, 2023/24 werden aufgrund des Musterstudienplanes 2024/25 anerkannt.“

Die Anhänge 1, 2 und 3 dieses Beschlusses Nr. 66740-2/FOFTO/2025 enthalten die Äquivalenzliste der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der früheren Musterstudienpläne und des Musterstudienplanes 2024/25.“

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung im Sinne von §§ 3 und 4 der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität, Teil III Kapitel III.7 eingelegt werden. Der Rechtsbehelf kann - an die Beschwerdekammer gerichtet - beim Dekanat der Fakultät für Zahnheilkunde eingelegt werden.

GRÜNDE

I.

Die Studierenden des V. Jahrgangs - die Absolventen und Absolventinnen - der Semmelweis Universität, Fakultät für Zahnheilkunde (im Folgenden: Studierende), schließen ihr Studium im Studienjahr 2025 gemäß dem Curriculum 2024/25 ab. Ihre in den früheren Curricula erfüllten Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden



gemäß den Fächern des Curriculums 2024/25 aufgrund des Äquivalenzregisters zur Anerkennung von Kreditpunkten entsprechend anerkannt (Anlagen 1-2-3).

II.

Dieser Beschluss beruht auf den folgenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 über das nationale Hochschulwesen sowie der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität, Regelwerk für Studierende:

§ 49 Absatz 5 des Gesetzes Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 über das nationale Hochschulwesen besagt:

„Für die Aneignung einer bestimmten Lerneinheit können nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Die Anerkennung von Kreditpunkten erfolgt - aufgrund der vorgegebenen Abgangsanforderungen des Studienfaches (Moduls) - ausschließlich mit dem Vergleich der Kenntnisse, die der Feststellung der Kreditpunkte zugrunde liegen. Die Kreditpunkte sind anzuerkennen, wenn die verglichenen Kenntnisse zu mindestens fünfundsiebzig Prozent miteinander übereinstimmen. Die Kenntnisse werden von der zu diesem Zweck eingerichteten Kommission der Hochschuleinrichtung (im Folgenden: Kommission zur Anerkennung von Kreditpunkten) verglichen.“

Die Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität - Teil III Regelwerk für Studierende - § 7 Absatz 3 Kapitel III.2 Studien- und Prüfungsordnung besagt:

„Im Falle einer Änderung des Curriculums kann das den Lehrplan annehmende Gremium die Übereinstimmung der Studienfächer des alten und des neuen Curriculums auch mit Hilfe einer Äquivalenztabelle erfassen.“

Die Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität - Teil III - § 44 Absatz 1 Kapitel III.2 besagt:

„Bei der Anerkennung von Kreditpunkten ist die Gleichwertigkeit zu konstatieren, wenn das erfüllte Studienfach wenigstens eine 75-prozentige Übereinstimmung aufweist. Liegt der Grad der Übereinstimmung unter 75 %, kann die Kommission zur Anerkennung von Kreditpunkten die Umstände und insbesondere die Rolle des Studienfaches beim Erreichen der Studienziele abwägen und - eventuell unter Anforderung der Meinung des Studienfachverantwortlichen - über die Annahme der Gleichwertigkeit entscheiden. Mit Rücksicht auf den Charakter der Anerkennung der Kreditpunkte schlägt die Organisationseinheit für Bildung in identischen Fällen den Studierenden die gleiche Entscheidung vor.“

Die Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität - Teil III - § 44 Absätze 16-17 Kapitel III.2 besagen:

(16) *„Die Fakultät kann in Bezug auf eine gegebene Ausbildung mit einem von ihr bestimmten Inhalt ein Äquivalenzregister zur Anerkennung von Kreditpunkten führen, in dem sie unter Angabe des Namens der Hochschuleinrichtung und des Studienfachs, des Zeitpunkts der Ausschreibung oder anderer relevanter Daten den Studierenden eine Vorinformation geben kann, welche in früheren Verfahren bereits anerkannten Studienfächer den Studienfächern der Ausbildung entsprechen. Bei den aufgrund von früheren Beschlüssen ins Register aufgenommenen Studienfächern kann die Kommission zur Anerkennung von Kreditpunkten - wenn sich die Programme der betroffenen Studienfächer nicht ändern - in einem vereinfachten Verfahren vorgehen und so auf die Anforderung der Meinung des Studienfachverantwortlichen verzichten oder von der Beilegung des Programms des Studienfaches absehen, sie ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Die Kommission ist aber nicht an frühere Entscheidungen gebunden.*

(17) *Ein vereinfachtes Verfahren kann auch angewendet werden, wenn die Anerkennung von Kreditpunkten zwischen dem alten und neuen Lehrplan derselben Ausbildung erfolgt und zusammen mit der Änderung oder danach eine Äquivalenztabelle erarbeitet wurde.“*

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Studien- und Prüfungsausschusses beruht auf der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis Universität - Teil III - § 3 Absatz 9 b) Kapitel III.2.

Budapest, den 23. Juni 2025



Dr. Kerémi Beáta

Vorsitzende des Kreditübertragungsausschusses